

Art. 12, Erl. 2 a, b, c

Besteht insoweit Übereinstimmung mit Art. 9 Abs. 2 GG, so unterscheidet sich dieser von Art. 12 dadurch, daß er ausdrücklich erklärt, Vereine und Gesellschaften, deren Zweck und deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft, seien verboten, und daß er das Verbot ausdehnt auf Zwecke und Tätigkeiten, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Versagen der Vereinigungsfreiheit und Verbot sind nicht identisch. Das erstere läßt der Staatsgewalt einen Ermessensspielraum; das Verbot ist zwingend. Die Verfassung der SBZ scheint also liberaler als das Grundgesetz zu sein.

2. a) Als sozialistisches Persönlichkeitsrecht wird das Recht auf Vereinigungsfreiheit zur »Freiheit«, sich ausschließlich in den von der SED gelenkten Organisationen (Massenorganisationen) betätigen zu dürfen, die als Transmissionen zur Übertragung des Willens der SED auf die Bevölkerung zu dienen haben. Sie haben im wesentlichen die Aufgabe, ihre Mitglieder zu Menschen mit sozialistischem Bewußtsein zu erziehen. Derartige Massenorganisationen sind: der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) (-> Erl. zu Art. 14), die Freie Deutsche Jugend (FDJ), der Deutsche Kulturbund (früher: Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands), der Demokratische Frauenbund Deutschlands (DFD), die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB), die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF), die Gesellschaft für Sport und Technik (GST), der Deutsche Turn- und Sportbund (DTSB), der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) und der Allgemeine Deutsche Motorsportverband¹.

b) Nach Übernahme der Obersten Gewalt in Deutschland durch die Siegermächte waren zunächst alle Vereine und Gesellschaften verboten worden. Die SMAD gestattete in bescheidenem Umfange die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit. Diese Tätigkeit wurde streng beaufsichtigt. Im Jahre 1949 begann ihre Eingliederung in die Massenorganisationen.

c) Durch eine Verordnung der DWK vom 12. 1. 1949^{1a} wurden mit Wirkung vom 1.1. 1949 ab die kulturellen Vereinigungen im weitesten Sinne Massenorganisationen angegliedert. Gleichzeitig erhielten sie das Recht - in der Praxis bedeutete das die ausschließliche Befugnis - örtliche Volkskunsttruppen und volksbildende Grup-

¹ Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV) und seine Motorsportclubs vom 2. 11. 1961 (GBI. II S. 493)

^{1 a} Verordnung zur Überführung von Volkskunstgruppen und volksbildenden Vereinen in die bestehenden demokratischen Massenorganisationen vom 12. 1. 1949 (ZVOBl. S. 67 = Unrecht als System, Teil I, Dokument 227)